



Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil

1. Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

Die DMEXCO wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Fachlicher und ideeller Träger ist der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Schumannstraße 2, 10117 Berlin.

Sie findet am Mittwoch, den 11. September 2019, und Donnerstag, den 12. September 2019, auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Aussteller

Mi, 11. Sept. 7:30 – 19:30

Do, 12. Sept. 7:30 – 18:30

1.2.2 Besucher

Mi, 11. Sept. 9:00 – 18:30

Do, 12. Sept. 9:00 – 17:30

1.3 Standaufbau und -abbau

1.3.1 Standaufbau

Aufbaubeginn: Sonntag, 8. September 2019, 8:00

Aufbauende: Mittwoch, 11. September 2019, 7:00

Die Hallen sind während des Aufbaus 24 Stunden geöffnet.

Arbeiten mit erhöhtem Staubaufkommen sind bis Dienstag, 10. September 2019, 18:00 Uhr zu beenden. Alle Gänge müssen bis Dienstag, 10. September 2019, 18:00 Uhr vollständig geräumt sein, um die reibungslose Verlegung des Teppichs zu ermöglichen.

Vorgezogener Aufbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich ab Freitag, 6. September 2019, 8:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungen sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.com. Ein vorgezogener Aufbau ist bis Mittwoch, 21. August 2019, bei Koelnmesse anzumelden. Kosten pro Standfläche für den vorgezogenen Aufbau:

ab Freitag, 6. September 2019: 1.600,00 €

ab Samstag, 7. September 2019: 800,00 €

Einfahrt in das Gelände ist für alle Aufbautfahrzeuge am letzten Aufbautag, 10. September 2019, generell bis 17:00 Uhr möglich. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

1.3.2 Standabbau

Abbaubeginn: Donnerstag, 12. September 2019, 17:30 Uhr

Abbauende: Freitag, 13. September 2019, 24:00 Uhr

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 12. September 2019, 17:30 Uhr begonnen werden (vgl. Ziffer 14 dieser Bedingungen).

Einlass Abbaupersonal: ab 17:30

Anfahrt LKW: ab 19:30

Verlängerter Abbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich bis Samstag, 14. September 2019, 24:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungen sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.com.

Kosten pro Ausstellerfläche für den verlängerten Abbau: 800,00 €. Die Hallen sind während des Abbaus 24 Stunden geöffnet.

Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur DMEXCO zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, deren Produkte und Dienstleistungen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhält der Aussteller eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Produkte und Dienstleistungen, diesen Kriterien nicht entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Unternehmen, die im Wettbewerb zur Koelnmesse GmbH stehen, sind nicht teilnahmeberechtigt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die sich als Organisatoren von Messen, Ausstellungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen betätigen.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).



2.3 Besucher

Die DMEXCO ist eine reine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher. Koelnmesse ist berechtigt, für den Zutritt zur DMEXCO ein Eintrittsentgelt zu erheben.

3. Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Bei Anmeldung bis zum 15. Dezember 2018 gewährt Koelnmesse einen Frühbucherrabatt in Höhe von 14,00 € auf das Entgelt für die Überlassung der Standfläche von 289,00 €/qm.

3.1 Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis setzt sich aus dem Entgelt für die Überlassung der Standfläche, dem Marketingpaket, einem eventuell anfallender Standformzuschlag sowie im Falle einer Buchung durch Konzeptstandbau entstandene Kosten zusammen. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der überlassenen Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 100% des qm-Preises Bodenfläche zzgl. der Kosten für das Marketing-Paket, AUMA-Beitrag und der Energiekostenpauschale berechnet.

3.1.1 Entgelt für die Überlassung von Standfläche

Das Entgelt für die Überlassung der Standfläche beinhaltet die Überlassung des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauzeiten, die Beratung und Betreuung im Vorfeld und während der Messe durch den Veranstalter, die Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen sowie die Beratung in allen Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für eure Beteiligung.

Preis Standfläche bei Eigenstandbau: 289,00 €/qm

Mindestgröße: 20 qm

Early Bird Preis bis 15. Dezember 2018: 275,00 €/qm

Bitte beachtet, dass das Entgelt für die Standfläche bei Eigenstandbau keinerlei Aufbauten und Bodenbeläge enthält und dass keine Abgrenzungen (Rück- und Seitenwände) zu euren Nachbarständen existieren.

Preis Standfläche mit Konzeptstandbau: 444,00 €/qm

Mindestgröße: 16 qm

Early Bird Preis bis 15. Dezember 2018: 430,00 €/qm

3.1.2 Marketing-Paket

Das Marketing-Paket ist obligatorischer Bestandteil des Beteiligungspreises und kostet 100,00 €/qm für die unter Ziffer 9 aufgeführten Leistungen.

3.1.3 Weitere Ausstellerkategorien in der Ausstellersuche online

Zwei Ausstellerkategorien sind im Marketing-Paket enthalten. Weitere Einträge können zum Preis von je 50,00 € bei Koelnmesse bestellt werden. Die Untergruppe wird bei der jeweiligen Hauptkategorie in der Ausstellersuche online aufgeführt.

3.1.4 Standformzuschläge

Reihenstand:	Eckstand:
0,00 €/qm	10,00 €/qm

Kopfstand:	Blockstand:
15,00 €/qm	20,00 €/qm

3.2 Sonstige Kosten

3.2.1 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von dem Aussteller für die Vertretung seiner Interessen einen Beitrag von 0,60 €/qm Ausstellungsfläche. Wichtiger Hinweis: Dieser Beitrag von 0,60 €/qm Ausstellungsfläche wird auch bei einer zweigeschossigen Bauweise für die im Obergeschoss belegte Fläche erhoben. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen sind zu finden unter www.auma-messen.de.

3.2.2 Energiekosten

10,50 €/qm belegte Ausstellungsfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.2.3 Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 47,00 € pro qm. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt, die mit der Abschlagszahlung verrechnet wird. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.2.4 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen),



wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 800,00 € erhoben. Jeder Mitaussteller ist durch das Formular 1.20 anzumelden. Der Mitaussteller erhält ebenfalls einen Zugang zum Aussteller-Online-Tool und damit die Möglichkeit, sämtliche Funktionen des Marketing-Paketes zu nutzen. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.2.5 Entgelt für Markeneintrag

Es besteht die Möglichkeit, neben dem Firmennamen auch die Marken online zu veröffentlichen. Es können nur Marken veröffentlicht werden, deren Inhaber der jeweilige Aussteller ist. Je Marke wird ein Entgelt von 800,00 € erhoben. Die Marke ist mit dem Formular 1.10 anzumelden. Die Rechte an der Marke sind auf Anforderung der Koelnmesse nachzuweisen. Der Aussteller steht dafür ein, dass die Veröffentlichung der Marke keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sollte Koelnmesse von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch die Veröffentlichung der Marke verletzt werden, stellt der Aussteller Koelnmesse von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Eine kostenfreie Stornierung des Markeneintrages ist nicht möglich.

3.2.6 Neue Rechnungsausstellung

Die von euch auf dem Formular 1.10 gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich. Die Ausstellung einer neuen Rechnung aus Gründen, die die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, ist kostenpflichtig. Pro neuer Rechnung werden pauschal 300,00 € berechnet.

3.2.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.2.8 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.9 Rückerstattung der Mehrwertsteuer
Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen sind zu finden unter www.bzst.bund.de.

3.3 Kosten bei Nichtteilnahme

3.3.1 Vor Erhalt der Zulassung/ Standflächenbestätigung

Erfolgt der Teilnahmeantrag bis zum 13.09.2018 ist ein Rücktritt vom Teilnahmeantrag vor Erhalt der Zulassung/Standbestätigung innerhalb von 14 Tagen möglich. Erfolgt der Teilnahmeantrag nach dem 14.09.2018 ist ein Rücktritt vom Teilnahmeantrag grundsätzlich nicht möglich. Es gelten dann die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 3.3.2. der Teilnahmebedingungen - Besonderer Teil.

3.3.2 Nach Erhalt der Zulassung/ Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 2.500,00 € ohne Nachweis zu fordern. Dies gilt auch für gewünschte Verkleinerungen der Standfläche. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

3.3.2.1 Konzeptstandbau durch Koelnmesse

Wurden zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30% des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50% des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100% des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen. Stände mit Konzeptstandbau werden in einem von Koelnmesse festgelegten Bereich positioniert. Eine Stornierung des Konzeptstandbaus bedingt somit eine Umplatzierung.



4. Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt bei Konzeptstandbau 16 qm, bei Eigenstandbau 20 qm. Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der überlassenen Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe ist auf 3,00 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur technischen Freigabe einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Es ist jedoch bei allen Ständen eine gestalterische Freigabe durch das DMEXCO Team notwendig. Die vermaßten Standpläne sind per E-Mail an das DMEXCO Team (exhibitor@dmexco.com) zu senden. Standbauten und Konstruktionen ab einer Höhe von 3,00 m bis zu einer maximalen Bauhöhe von 7,00 m sind genehmigungspflichtig. Die maximale Bauhöhe schließt sämtliche Bauelemente, Werbeträger, Licht-, Traversensysteme etc. ein.

Alle anderen Standbauten und Konstruktionen, insbesondere bei doppelgeschossiger Bauweise, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Die Rückseiten der Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m weiß und glatt zu gestalten.

4.4 Abstand zu Nachbarschaftsständen

Zusätzlich ist bei der Überschreitung einer Bauhöhe von 3,00 m an den geschlossenen Standgrenzen zu benachbarten Ständen eine Nachbarschaftszone von 2,00 m einzuhalten oder vor Aufbaubeginn das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn der Koelnmesse vorzulegen.

4.5 Genehmigungsvermerk

Der Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Es wird darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – im Auftrag und auf Rechnung des Ausstellers – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.6 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	Eine Seite offen
Eckstand:	Zwei Seiten offen
Kopfstand:	Drei Seiten offen
Blockstand:	Vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.



4.7 Aufbau und Gestaltung der Stände
 Gemäß dem Verständnis der Branche stehen Kommunikationsfähigkeit und Transparenz im Vordergrund. Bitte berücksichtigt dies auch bei eurer Standplanung. Koelnmesse wird daher keine Standbauten genehmigen, die den Vorstellungen einer offenen Bauweise widersprechen. Vor diesem Hintergrund dürfen maximal 30% pro offener Standseite mit geschlossenen Wandelementen bebaut werden. Darüber hinausgehende geschlossene Wandelemente müssen von allen Gangseiten mindestens 2,00 m entfernt sein. Die Hallenbeleuchtung ist während der Veranstaltung ausgeschaltet. Zusätzlich werden die Oberlichter in den Hallen abgedunkelt. Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Konstruktionen dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Sofern nicht anders angemeldet und bestätigt, erfolgt keine Standkonstruktion. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Standbegrenzungswände an den geschlossenen Standgrenzen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m aufgestellt werden und Bodenbelag verlegt wird. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen. Bei Bedarf kann der Aussteller auf das Angebot des Konzeptstandbaus zurückgreifen, das gegen eine Gebühr einen kompletten Standbau vorsieht.

5. Zulassung

Die Zulassung erfolgt mit der Zusendung der Standflächenbestätigung. Diese erhält der Aussteller gemeinsam mit der vermaßten Standskizze. In der Standflächenbestätigung sind auf die Besonderheiten des Standes, z. B. die Anzahl der Säulen oder Feuerlöscher, zu achten.

6. Service-Leistungen

Unmittelbar nach dem Versand der Standflächenbestätigung erhält der Aussteller die Zugangsdaten zum Koelnmesse-Service-Portal – kurz KSP genannt. Im KSP können die verschiedenen Service-Dienstleistungen wie Strom, Wasser, Abhängungen etc. direkt online bestellt werden. Gerne steht bei Rückfragen das KSP-Team telefonisch unter +49 221 821 36 66 zur Verfügung.

7. Aussteller-, Auf- und Abbauausweise

7.1 Ausstellerausweise
 Als Aussteller erhaltet ihr kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

- 4 Ausweise für einen Stand bis einschließlich 16 qm Größe,
- 5 Ausweise für einen Stand bis einschließlich 20 qm Größe,
- Je 3 Ausweise für jede weitere angefangenen 10 qm.
- Je Mitaussteller erhaltet ihr kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag: 2 Ausweise

Die Gutscheine für die Ausstellerausweise werden euch per E-Mail zugesendet. Diese Gutscheine können im Ausstellerportal gegen Ausstellerausweise eingelöst werden. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können kostenpflichtig bei der Koelnmesse bestellt werden.

7.2 Gutscheine für Besuchertickets
 Als Aussteller habt ihr die Möglichkeit im DMEXCO Ausstellerportal Gutscheine für Besuchertickets zum Preis von 83,19 € zzgl. MwSt. zu bestellen. Die tatsächlich eingelösten Gutscheine werden euch dann im Anschluss an die DMEXCO in Rechnung gestellt.

7.3 Übertragbarkeit von Ausweisen
 Ausstellerausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

7.4 Rücknahme von Gutscheinen und Ausweisen
 Nicht genutzte Gutscheine und Ausweise werden von Koelnmesse nicht zurückgenommen.

8. Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

9. Marketingleistungen (Marketingpaket)

9.1 Leistungsumfang obligatorische Marketingleistungen für Aussteller
 Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus. Die Bestandteile sind:



Teilnahme am Besucher-Einladungsmanagement:
- Einsicht in die Online-Besucherdatenbank (Kontakte der weitergabefähigen Besucherdaten).

Nutzung des Aussteller-Online-Tools mittels Log-In:
- Ausstellerkatalog Online inkl. News-Einstellung für Besucher und Presse
- Eintrag in der Ausstellersuche online
- Personalisierte Registrierung des ausstellenden Personals
- Online-Bestellung der technischen Services wie z. B. Stromanschlüsse, Hängepunkte etc. über das Koelnmesse-Service-Portal

Unterstützung durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen der DMEXCO:

- Eintrag in den Hallenplan mit Firmenname und Standnummer
- Marketing/Werbung: Nationale und internationale Positionierung der DMEXCO als die weltweit führende Branchenveranstaltung
- Bereitstellung kostenloser Online-Werbemittel für die firmeneigene Besucherwerbung
- Vermittlung von Pressekontakten über die DMEXCO PR-Agentur (auf Anfrage)
- Ansprache von potenziellen Branchen- und Marketingentscheidern
- Veranstaltungs-PR

9.2 Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen

Die Inanspruchnahme der unter Ziffer 9 genannten Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen und kostet 100,00 €/qm für die aufgeführten Leistungen. Ihr erhaltet von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachtet, dass eine Teilnahme eures Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem jeweiligen Anmeldeformular 1.10 und 1.20. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Marketingleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

9.3 Besondere Datenschutzbestimmungen für das Leadtracking

Eine Registrierung ist für den Messebesucher freiwillig. Etwas Anderes kann insbesondere dann gelten, wenn einzelne Ticketarten nur über eine Registrierung erworben werden können. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten der bei ihr registrierten Besucher nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat.

Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking durch das Einscannen seiner Eintrittskarte und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten. Der Aussteller darf die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung. Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der FairMate Leadtracking App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der FairMate Leadtracking App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.



Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen der Koelnmesse-Gruppe im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolge dessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden. Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

11. Werbemöglichkeiten/ Unzulässige Werbung

Nur die von der DMEXCO angebotenen Werbemöglichkeiten sind außerhalb der

überlassenen Standfläche zulässig. „Walking Acts“ und Promotionteams außerhalb eures Standes, Bodypainting, Kleinkünstler, leicht bekleidete Hostessen sowie Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters sind untersagt. Die Durchführung von Touren (Guided Tours) über die DMEXCO ist ausschließlich dem Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V., dem ideellen und fachlichen Träger der Veranstaltung, vorbehalten. Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

12. Inbetriebnahme von WLAN

Bei der Buchung eines Datenanschlusses über das Koelnmesse-Service-Portal ist ein vorkonfiguriertes WLAN im Preis mit inbegriffen. Ausstellereigene WLAN-Netze und Router dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Inbetriebnahme ohne von Koelnmesse bestätigte Anmeldung oder eine eigenmächtige Änderung oder Missachtung von Koelnmesse vorgegebener WLAN-Einstellungsparameter stellt einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen. Bei einer wiederholten Missachtung ist Koelnmesse berechtigt, den Betrieb des WLANs am Stand zu untersagen und/oder den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Die Nutzung von WLAN-fähigen Endgeräten für den 5 GHz-Bereich („High Quality“) wird dringend empfohlen. Im Falle der Nutzung von Endgeräten, die ausschließlich für den Gebrauch des 2,4 GHz-Bandes ausgelegt sind können bei einer Störung keine Schadenersatzansprüche gegenüber Koelnmesse geltend gemacht werden.

13. Standparties

Standparties müssen bei Koelnmesse angemeldet werden. Die Veranstaltung darf nicht vor dem offiziellen Messeende (18:30 Uhr) beginnen und muss bis spätestens 20:30 Uhr beendet sowie der Stand geräumt sein. Musikalische Unterhaltungen sind erst ab 18:30 Uhr gestattet, und auch dann ist der Geräuschpegel 70dB (A) einzuhalten. Live-Performances (bspw. Live Bands) sind nicht gestattet. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

14. Vorzeitige Räumung des Messestandes

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den Ausstellern belegt und personell besetzt sein (s. Ziffer III Absatz 2 des Allgemeinen



Teils der Teilnahmebedingungen). Mit dem Abbau des Messestandes darf nicht vor Veranstaltungsende begonnen werden (vgl. Ziffer 1.3.2 dieser Bedingungen). Vor diesem Termin darf der Stand weder ganz noch teilweise geräumt oder Produkte verpackt werden. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

15. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen und Technische Richtlinien

Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 € zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

16. Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

18. Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

Stand: Juni 2017